

Reglement

zur Videoüberwachung
der öffentlichen Gebäude und Anlagen
der Gemeinde Wallbach

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck
- § 2 Zuständige Stelle
- § 3 Überwachungsperimeter
- § 4 Überwachungszeiten, Hinweistafel
- § 5 Protokollierung
- § 6 Auswertung
- § 7 Speicherung und Vernichtung
- § 8 Informationspflicht
- § 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen
- § 10 Datensicherheit
- § 11 Datenschutzkontrolle
- § 12 Veröffentlichung
- § 13 Genehmigung und Inkrafttreten

Anhang 1 Videoüberwachungsanlagen / Funktionstragende

Anhang 2 Situation-/Lageplan *

Anhang 3 Angaben zur Datensicherheit (Vertraulich: nicht öffentlich)

* eingefügt: 12.4.2023

Der Gemeinderat Wallbach erlässt mit Beschluss vom 12.04.2021 gestützt auf § 37 lit. f des «Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)» vom 19. Dezember 1978 und gestützt auf § 20 des «Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG)» das folgende Reglement zur Videoüberwachung der öffentlichen Anlagen und Bauten der Gemeinde Wallbach:

§ 1 Zweck der Überwachung

¹ Die Videoüberwachung der öffentlichen Gebäude und Anlagen gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstößen gegen das Abfallreglement.

² Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

§ 2 Zuständige Stelle

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzvers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3 Überwachungsperimeter

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4 Überwachungszeiten, Hinweise

¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweise mit folgender Aufschrift angebracht:

«Videoüberwachung» mit entsprechendem Piktogramm und dem Hinweis: Auskunftsstelle: Gemeinde Wallbach.

§ 5 Protokollierung

¹ Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System (Logbuch) protokolliert.

² Die manuelle Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

§ 6 Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.

§ 7 Speicherung und Vernichtung

¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

² Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 8 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

§ 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 10 Datensicherheit

¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese regelmässig zu prüfen sowie zu aktualisieren (§ 4 Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen) und entsprechend zu dokumentieren (§ 5 Abs. 1 VIDAG).

² Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

³ Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

§ 11 Datenschutzkontrolle

Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

§ 12 Veröffentlichung

Dieses Reglement wird mit dem Anhang 1 und Anhang 2 (*) auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

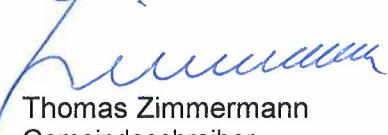
§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21.6.2021 per 28.6.2021 in Kraft.

GEMEINDERAT WALLBACH



Marion Wegner-Hänggi
Gemeindeammann



Thomas Zimmermann
Gemeindeschreiber

Anhang 1 zum Reglement «Videoüberwachung» vom 12.04.2021

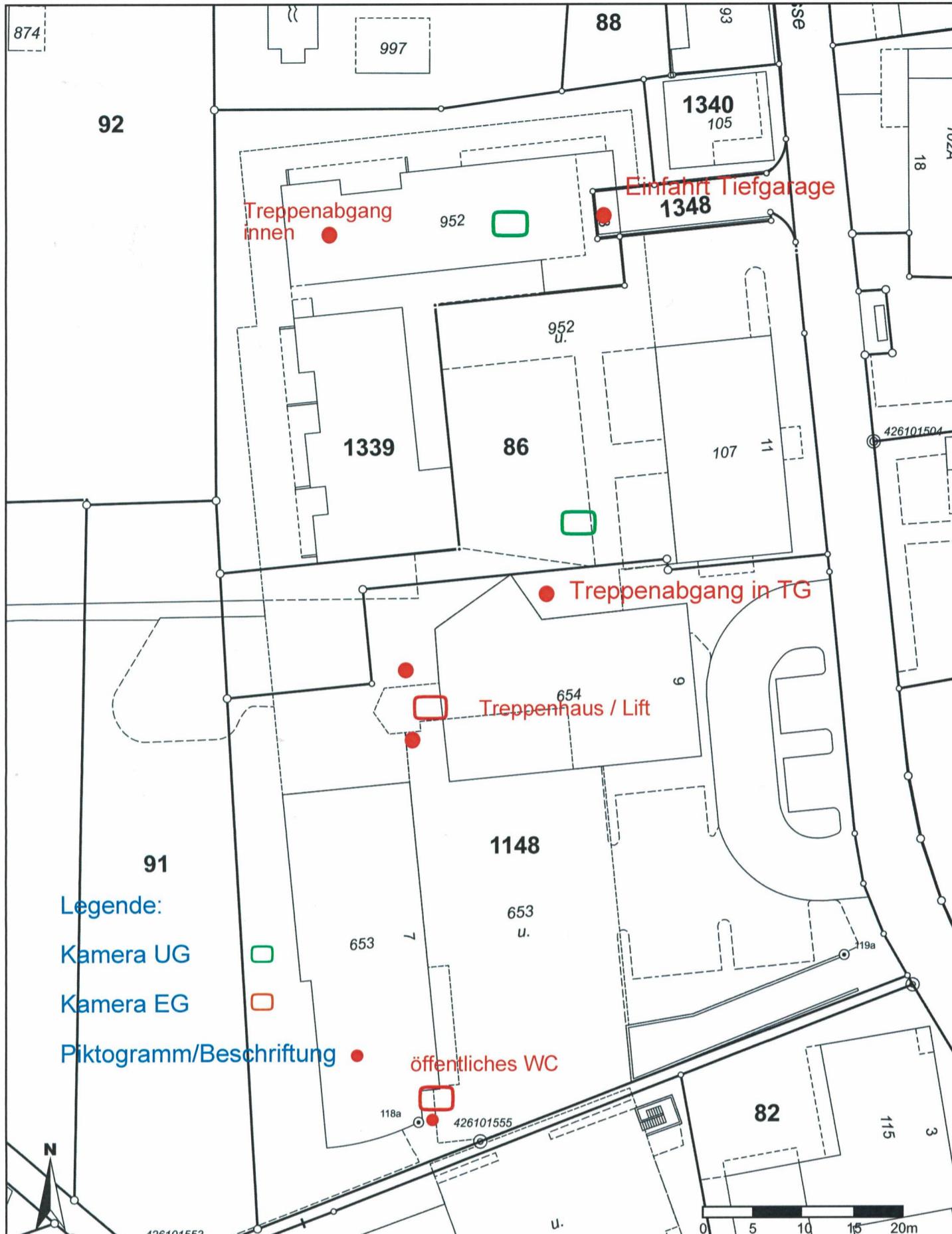
Videoüberwachungsanlagen / Funktionstragende

Gebäude/Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungsperimeter	Überwachungszeit	Zweck/Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftstelle
Tiefgarage Zentrumstrasse 11 und 13	2	Öffentliche Parkplätze, nach der Einfahrtsrampe links bis zum Treppenaufgang Süd.	24 h	Verhinderung und Ahndung von Sachbeschädigungen und Verunreinigungen.	Zuständige Stellen für Auskünfte und Auswertung: Gemeindeammann und Gemeindeschreiber oder deren Stellvertreter: gemeinderat@wallbach.ch gemeindekanzlei@wallbach.ch 061 865 90 90 Technischer Support: Alarmcom GmbH, Oberhof 062 877 17 88 info@alarmcon.ch
Treppenhaus/Hintereingang und Kellerabgang Zentrumstrasse 7 u. 9	1	Treppenhaus vom UG ins EG und Treppenhausaufgang ins OG zu den Mietwohnungen; Briefkastenanlage EG bis Eingang Feuerwehrmagazin	17.00 – 07.00 Uhr 24 Std. an Wochenenden und Feiertagen	Verhinderung und Ahndung von Sachbeschädigungen und Verunreinigungen.	dito
Öffentliches WC Eingang Werkhof Zentrumstrasse 7	1	Eingang WC	17.00 – 07.00 Uhr 24 Std. an Wochenenden und Feiertagen	Verhinderung und Ahndung von Sachbeschädigungen und Verunreinigungen.	dito

Situationsplan Gemeindezentrum

WALLBACH

Lage Videokameras



Für die Richtigkeit und Aktualität der Daten wird keine Garantie übernommen.

Es gelten die Nutzungsbedingungen des Geoportals.

22.02.2021

Massstab 1: 500

Koordinaten 2'635'015, 1'267'610